

Büchern stehen, weil ja mehrentheils nicht die Reichen, sondern die Mittlern die Literaturfreunde sind. Vieles von diesem geht später noch für immer verloren. Nur wenn also das Buchhändlergeschäft ganz anders betrieben, und dadurch die Wissenschaft und Buchhändler mordende Vielschreiberei gebändigt wird, kann man hoffen, daß der Deutsche Buchhandel von seinem gänzlichen Untergange gerettet wird. Diese Bedingung wird aber nicht eintreten, wenn die bisherige wilde Concurrenz und die mißliche Schreiberei fernerhin besteht. Mögen daher Männer von Würde und Patriotismus die gute Literatur mit großem Geldaufwande fördern. Mögen die hohen Deutschen Regierungen, die Koryphäen der Buchhändler, Alle, denen die rechten Einsichten und geeigneten Mittel zu Gebote stehen, mithelfen, mitrathen und mithandeln, daß der solide Deutsche Buchhändler-Stand, bisher der thätige Mitbeförderer der, von den fremden Völkern sogar anerkannten, hohen Deutschen Wissenschaft, nicht vollständig zu Grunde gehe.

Frage.

Wozu dient die Rechnung in ord. Preisen? Werden nicht bald alle resp. Handlungen den alleinigen Nettopreis facturiren, so wie die geachteten Herren Barth, Cotta, Enslin u. a. m. vortheilhaft thun? Es wird dadurch Zeit gewonnen und vielen Differenzen vorgebeugt.

Ein schlandrianscheuer Buchhändler.

Den „Nachdruck in der Schweiz“ Betreffendes.

Stuttgart, den 26. Juli 1838.

Heute kann ich Ihnen doch etwas Erfreuliches über den Nachdruck melden.

Alle Debatten, Streite und Verhandlungen über diesen Punkt, dafür und dagegen, scheinen jetzt doch in dem Endresultate sich zu vereinigen, daß es eine Nothwendigkeit sei (die Einen sagen freilich, eine moralische, die Andern, eine rein durch die äußern Umstände gebotene), das Eigenthum des Autors wie Verlegers durch Gesetze gegen Nachdruck zu schützen. Soll ich es einen Fortschritt nennen, daß wir dahin gekommen? Dem Buchhändler könnte sogar ein solches Gesetz, wenn es auch nur die äußerliche Nothwendigkeit dictirt hätte, genügen.

Selbst in der Schweiz, wo der Nachdruck ganz frei getrieben wird, wo man nicht an Privilegien (?), an Gesetze gegen ihn gedacht, fängt man an einzusehen, — wenn auch nicht, daß er ein moralisches Unrecht sei — doch, daß es die Umstände gebieten, ihn durch Gesetze zu untersagen. Mir wird aus Zürich gemeldet, daß bei den Verhandlungen des großen Rathes von Luzern in Betreff der Instructionen für die Gesandtschaft auf der Tagessatzung, auch, von Aargau angeregt, der Nachdruck zur Sprache kam. Bei diesem Anlasse bemerkte Herr Dr. Kasim. Pfyster: „für dermalen, da der Gegenstand noch nicht reif sei, lasse er die (angenommene) Instruction, daß die Gesandtschaft nur die Verhandlungen der Tagessatzung anhören und dann referiren solle, gelten, allein in Zukunft werde die Sache einläßlich zu behandeln sein. Er erlaube sich, vorläufig die Meinung zu äußern, daß der Nachdruck werde verboten

werden müssen. Möge immerhin im Streit bleiben, ob von Naturrechts wegen der Nachdruck erlaubt oder un erlaubt sei, so liege außer Zweifel, daß durch ein positives Gesetz derselbe untersagt werden könne. Gründe zur Erlassung eines solchen Gesetzes liegen allerdings vor. Nicht nur sei der Schriftsteller zu ermuntern durch den Schutz, den man ihm billiger Weise in gewissem Maaße angedeihen lasse, sondern der Umstand daß in den Nachbarländern Gesetze gegen Nachdruck erlassen worden, werde auch in Luzern den Erlaß eines solchen nothwendig machen.“

Ich wiederhole: ist es nicht schon ein Fortschritt, selbst in der Schweiz solche Nothwendigkeit anerkannt und öffentlich ausgesprochen zu sehen?

In Zürich selber ist es, wie mir geschrieben wird, nicht so glücklich gegangen. Dr. Bluntschli machte im großen Rathe dort auch den Vorschlag, daß die Gesandtschaft an Verhandlungen der Tagessatzung zum Schutze des literarischen Eigenthums Theil nehmen solle: allein der große Rath wollte in dieser, wie man sich ausdrückte, „heikeln“ Sache kein Präjudiz stellen und trat Dr. Bluntschli's Antrage nicht bei. Nun — da müssen wir schon das als einen Fortschritt ansehen, freilich als einen nur sehr geringen, daß man wenigstens die Sache des Nachdrucks als eine „heikle“ anerkennt, und damit auch ihren Rechtsboden. Das geschah von den höchsten Behörden in der Schweiz bis jetzt noch nicht.

Es wäre ja auch traurig, wenn die gute Sache, das gute Recht, wenn gleich auch langsam und allmählig, nicht doch zuletzt siegen würden . . . und das werden sie. J. S.

Miscellen.

Die Frankfurter Buchhändler hatten sich, veranlaßt durch die Zusammenkünfte Behufs der bekannten gemeinsamen Schritte, am 20. Juni zu einem freundschaftlichen Mahle vereinigt, zu welchem einer derselben folgenden Toast gedichtet hatte:

Gläser klingen,
Toasts bringen,
Leicht dem Fest des Frohsinns Schwingen.
Unsre Eintracht!! — sie soll leben!
Dem Vereine Stärke geben,
Wenn wir fest zusammen halten
Wird's sich's schon nach Wunsch gestalten.

Remittenden!
Böse Spenden —
Soll der Himmel von Euch wenden.
An der Tafel Platz genommen
Sind uns Krebse zwar willkommen,
Doch zur Messe rückwärtsgehen
Mag sie keiner gerne sehen.

Disponenden?
Auch sie senden,
Hoffnung nur mit leeren Händen.
Doch, wenn gleich oft ungebeten,
Bei der Fluth von Novitäten
Muß man schon ein Aug' zudrücken,
Hoffend auf ein künft'ges Glück!

Fest nur geben! —
Das soll leben!!
Der Verleger Muth zu heben.